

Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt am 5. Juni 2014

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer,
Kolleginnen und Kollegen**

**betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59, in der Fassung
des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom, mit dem das Burgenländische
Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59, in der Fassung des
Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 – Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Z 18 wird nach dem Wort „Erdwärme“ die Wortfolge „aerothermische Energie, hydrothermische Energie,“ eingefügt.

Vorblatt

Problem:

Die Europäische Kommission hat unter Rs. C-663/13 gegen die Republik Österreich eine Klage wegen Vertragsverletzung infolge fehlender Umsetzung einiger Artikel der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen eingebracht und unter anderem ausgeführt, dass aerothermische und hydrothermische Energie nicht zusätzlich zu Wind und Wasserkraft als erneuerbare Energie angeführt wird.

Lösung:

Durch die gegenständliche Novelle wird aerothermische und hydrothermische Energie zusätzlich zu Wind und Wasserkraft als erneuerbare Energie im Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006 verankert.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

EU-Rechtskonformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorschriften und dient der Umsetzung der RL 2009/28/EG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Europäische Kommission hat unter Rs. C-663/13 gegen die Republik Österreich eine Klage wegen Vertragsverletzung infolge fehlender Umsetzung einiger Artikel der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen eingebracht und unter anderem ausgeführt, dass aerothermische und hydrothermische Energie nicht zusätzlich zu Wind und Wasserkraft als erneuerbare Energie angeführt wird.

Im Detail wird von der Kommission hiebei ausgeführt, dass Artikel 2(a) der Richtlinie aerothermische und hydrothermische Energie zusätzlich zu Wind und Wasserkraft erwähnt. Bei diesen Energiequellen werden Temperaturunterschiede genutzt, während bei Wind- und Wasserkraft die Bewegung des Windes und des Wassers genutzt wird. Aerothermische und hydrothermische Energie ist daher nach Ansicht der Kommission nicht von Wind- und Wasserkraft umfasst. Die Kommission kommt daher zum Schluss, dass aerothermische und hydrothermische Energie nicht als erneuerbare Energie gilt, wenn sie bei der Definition der erneuerbaren Energie nicht neben Wind und Wasserkraft zusätzlich erwähnt wird.

Auch im Burgenländischen Elektrizitätswesengesetz 2006 wurde bei der Definition der erneuerbaren Energie in § 2 Abs. 1 Z 18 aerothermische und hydrothermische Energie bisher nicht zusätzlich zu Wind und Wasserkraft als erneuerbare Energie angeführt. Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf wird daher sowohl aerothermische als auch hydrothermische Energie zusätzlich zu Wind und Wasserkraft ausdrücklich als erneuerbare Energie verankert.

Besonderer Teil

„Aerothermische Energie“ ist die Energie, die in Form von Wärme in der Umgebungsluft gespeichert ist und „hydrothermische Energie“ ist die Energie, die in Form von Wärme in Wasser gespeichert ist. Durch die Aufzählung von „aerothermischer Energie“ und „hydrothermischer Energie“ in § 2 Abs. 1 Z 18 werden diese Energieformen ausdrücklich als erneuerbare Energiequellen verankert.